

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Aechtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 23 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz, KiBiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2014 (GV. NRW. S. 335), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 bis 3“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung endet die Beitragspflicht in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 richten sich in der Kindertagespflege der Beitragszeitraum und die Kündigungsfristen nach den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages. Absatz 3 findet in der Tagespflege keine Anwendung.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 - (5) Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist entsprechend der Regelungen aus § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Träger der Kindertageseinrichtung bestimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Öffnungszeiten und Kernzeiten der Einrichtung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag, in Abhängigkeit von den Kernzeiten der Einrichtung und den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages bis 12.00 Uhr oder bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen).

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung

a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden pro Öffnungstag oder

b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden pro Öffnungstag oder

c) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Angebotes, das an festgelegten Tagen den ganztägigen Besuch der Einrichtung sowie die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht.

Die Kindertageseinrichtung entscheidet in eigener Trägerhoheit, welche Möglichkeiten sie für die Buchungszeit von 35 Stunden vorhält.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wobei Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig.

(2) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Beitragsstufe (bis 18.000,00 €).
- (8) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres (=Jahreseinkommen), das in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus dem bisherigen und dem noch für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen zusammen setzt. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen

Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 besucht bzw. besucht hat.

- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Porta Westfalica zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind,“ durch die Worte „derselben Beitragspflichtigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Bei der Geschwisterkindregelung nach Absatz 1 werden Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 23 Abs. 3 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so berücksichtigt, als ob für sie nach Absatz 1 Satz 2 ein Elternbeitrag in voller Höhe gezahlt werden muss.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 07.07.2014


Bernd Hedtmann
Bürgermeister